

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RB250016-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

Beschluss vom 6. Juni 2025

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

betreffend **Aberkennungsklage / unentgeltliche Rechtspflege**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Kollegialgerichtes in Zivilsachen
des Bezirksgerichtes Winterthur vom 26. Mai 2025; Proz. CG250010**

Erwägungen:

1.1. Die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beschwerdegegnerin) setzte beim Betreibungsamt Winterthur-Stadt eine Forderung von Fr. 127'540.– zuzüglich Verzugszins gegen den Kläger und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) in Betreibung. Am 23. Januar 2025 erhob der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl vom 10. Januar 2025. Mit Eingabe vom 30. Januar 2025 stellte die Beschwerdegegnerin beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur ein Begehren um provisorische Rechtsöffnung. Mit Urteil vom 20. März 2025 wurde für die betriebene Forderung provisorische Rechtsöffnung erteilt (vgl. act. 3/1).

1.2. Mit Eingabe vom 26. März 2025 liess der Beschwerdeführer beim Kollegialgericht des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) eine Aberkennungsklage einreichen. Dabei beantragte er was folgt (act. 5/1):

- "1. Das Urteil Ihres Gerichts vom 20. März 2025 betreffend Rechtsöffnung sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die mit Urteil vom 20. März 2025 gestellte Forderung nicht besteht.
3. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Prozessführung sowie der Beizug eines Offizialanwalts zu bewilligen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

1.3. Mit Beschluss vom 24. April 2025 trat die Vorinstanz auf das Rechtsbegehren Ziff. 1 (Aufhebung des Urteils vom 20. März 2025 betreffend Rechtsöffnung) nicht ein, auferlegte dem Beschwerdeführer diesbezüglich eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.–, wies sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 4'930.– an (act. 5/8).

1.4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer bei der Kammer mit Eingabe vom 2. Mai 2025 Berufung (Geschäfts-Nr. LB250022) sowie Beschwerde gegen die nicht bewilligte unentgeltliche Rechtspflege (Geschäfts-Nr. RB250009). Auf die Beschwerde wurde mit Beschluss der Kammer vom 22. Mai 2025 nicht eingetreten (Geschäfts-Nr. RB250009 act. 7).

1.5. Mit Verfügung vom 26. Mai 2025 setzte die Vorinstanz daraufhin dem Beschwerdeführer erneut Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 3/1). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Mai 2025 Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2):

- "1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und dem Berufungskläger vor Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen samt Beizug des
2. Dem Berufungskläger sei für dieses Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu erteilen samt Beizug des Officialanwalts.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

1.6. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–10; act. 7/11-20). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Entscheide über die Leistung von Vorschüssen sind selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 103 ZPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch sein soll (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1; BK ZPO-STERCHI, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1; HUNGERBÜHLER, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 28 und 46). Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge und insbesondere neue Tatsachenbehauptungen sind deshalb grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

3.1. Der – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer macht geltend, am bzw. unter dem Existenzminimum zu leben, weshalb feststehe, dass er die Gerichtskosten von Fr. 4'930.– unmöglich bezahlen könne. Weil dies der Vorinstanz bekannt

sei, stelle die Zahlungsaufforderung einen indirekten Nichteintretensentscheid zur Aberkennungsklage dar. Hinzu komme, dass der Aufwand für die Abklärung der Aberkennungsklage minimal sei. Es reiche, die Gegenseite aufzufordern, ihr Vermögen zum Zeitpunkt der von ihr behaupteten Zahlung an ihn zu belegen. Er wisse, dass sie kein Vermögen habe. Parallel laufe ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung (act. 2 S. 3 f.).

3.2. Der Beschwerdeführer verlangt, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren zu bewilligen, da er den Kostenvorschuss zufolge Mittellosigkeit nicht leisten könne (vgl. act. 2 S. 2). Kann aus finanziellen Gründen ein Kostenvorschuss nicht (rechtzeitig) bezahlt werden, so besteht die Möglichkeit, um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu ersuchen, was (vorerst) von der Vorschussleistung befreien würde (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO; Art. 123 Abs. 1 ZPO). Dies hat der Beschwerdeführer bereits getan und sein Gesuch wurde von der Vorinstanz abgewiesen (act. 5/8). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat die Kammer mangels hinreichender Begründung nicht ein (Geschäfts-Nr. RB250009 act. 7). Der Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege erwächst als prozessleitender Entscheid nur formell, jedoch nicht materiell in Rechtskraft (vgl. BGer 4A_375/2020 vom 23. September 2020 E. 3.1; 5A_886/2017 vom 20. März 2018 E. 3.3.2; 5A_430/2010 vom 13. August 2010 E. 2.4). Dies bedeutet indes nicht, dass voraussetzungslos ein erneutes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden kann (BGer 5A_521/2021 vom 28. April 2022 E. 3.1.; 4A_380/2024 vom 11. September 2024 E. 1.1 ff., je m.w.H.). Unabhängig von den Prozesschancen eines solchen Gesuchs wäre dieses an die Vorinstanz zu richten. Die Kammer ist dafür nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten. Von einer irrtümlichen Einreichung des Gesuchs bei der Kammer kann angesichts der Formulierung der Beschwerdeschrift und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist, nicht ausgegangen werden, weshalb nach Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO keine Weiterleitung der Eingabe an die Vorinstanz angezeigt ist.

4.1. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind ausgehend von einem Streitwert von Fr. 127'540.– in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 4

Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer stellt "für das Berufungsverfahren" ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. act. 2 S. 2, Rechtsbegehren Ziffer 2). Es ist davon auszugehen, dass er damit für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein Gesuch stellen wollte. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und dem Kläger und Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 127'540.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: